

Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft f r Tropen- und Reisemedizin

Version 3.1.2017

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement st tzt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz  ber die universit ren Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW](#).

Gest tzt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen f r die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch f r deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zust ndig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erf llt, erh lt ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbest tigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gem ss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbeh rden  berwachen; m gliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer haupts chlich auf dem Gebiet der Tropen- und Reisemedizin t tig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbest tigung die Erf llung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgen ssischen oder anerkannten ausl ndischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gem ss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine  rztliche T tigkeit aus ben. Dies gilt unabh ngig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der  rztlichen T tigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige  rzte* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufst tigkeit entspricht.

* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse f r  rztinnen und  rzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur m nnliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verst ndnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsätze

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung.
- 30 Stunden Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr

<p>30 Credits Selbststudium</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht strukturierte Fortbildung • Nicht nachweispflichtig • Automatische Anrechnung
<p>bis zu max. 25 Credits Erweiterte Fortbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP. • Nachweispflichtig • Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
<p>mind. 25 Credits Fachspezifische Kernfortbildung in Tropen- und Reisemedizin</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturierte Fortbildung • Anerkennung und Crediterteilung durch die Fachgesellschaft für Tropen- und Reisemedizin (www.tropenmedizin-fmh.ch) • Nachweispflichtig • Mindestens 25 Credits erforderlich • Auflagen gemäss FBP der Fachgesellschaft für Tropen- und Reisemedizin

Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Tropen- und Reisemedizin

3.2.1 Definition der fachspezifischen Kernfortbildung in Tropen- und Reisemedizin

Als Kernfortbildung für Tropen- und Reisemedizin gilt eine Fortbildung, die für ein tropen- und reisemedizinisches Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels Tropenmedizin erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der Fachgesellschaft für Tropen- und Reisemedizin automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.tropenmedizin-fmh.ch.

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung in Tropen- und Reisemedizin gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Fortbildungsveranstaltungen der Fachgesellschaft für Tropen- und Reisemedizin, wie zum Beispiel der Jahreskongress	keine
b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF- anerkannten Weiterbildungsstätten für Tropen- und Reisemedizin organisiert werden	maximal 10 Credits pro Jahr
c) Fortbildungsveranstaltungen von regionalen/kantonalen tropen- und reisemedizinischen Gesellschaften	keine
d) Fortbildungsveranstaltungen zu tropen- und reisemedizinischen Themen, organisiert von nationalen oder internationalen tropen- und reisemedizinischen Fachgesellschaften, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen	keine

2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkel ("Kränzli") oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die tropen- und reisemedizinische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr

c) Publikation einer tropen- oder reisemedizinischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr
d) Posterpräsentation als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet Tropen- und Reisemedizin	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf 15 pro Jahr beschränkt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten, Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitationen von freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten)	1 Credit / Stunde; maximal 5 Credits / Jahr
b) Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme)	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 10 Credits / Jahr
c) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maximal 5 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte "Übrige Fortbildung" ist mit maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt.

Die folgenden Aktivitäten sind nicht als Fortbildung zu anerkennen: Tätigkeit in Berufspolitik, Experte bei Staatsexamen oder Facharztprüfung, Tätigkeit als Peer Reviewer für Fachzeitschriften, Erstellung von Gutachten, Referate für eine nicht-ärztliche Zuhörerschaft.

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen.

Die Fachgesellschaft für Tropen- und Reisemedizin anerkennt Fortbildungsveranstaltungen nach den folgenden Kriterien:

- a) Der Inhalt der Veranstaltung ist klar als tropen- und reisemedizinisches Thema identifizierbar
- b) Die Veranstaltung dauert mindestens 1 Stunde

c) Die Veranstaltung wird von mindestens einem Mitglied der Fachgesellschaft für Tropen- und Reisemedizin organisiert, geleitet oder massgeblich mitgestaltet.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»](#) entsprechen.

Der Antrag ist wenigstens 1 Monat vor der Veranstaltung dem Fortbildungsverantwortlichen der Fachgesellschaft für Tropen- und Reisemedizin zu zustellen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.

4.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

4.3 Fortbildungskontrolle

Die Fortbildungskontrolle basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration, welche wie folgt organisiert ist: Die Fachgesellschaft für Tropen- und Reisemedizin führt Stichproben durch und kann Unterlagen einfordern, welche die Fortbildung belegen

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharzttitel Tropenmedizin besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharzttitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der Fachgesellschaft für Tropen- und Reisemedizin. Über Re-kurse entscheidet der Vorstand der Fachgesellschaft für Tropen- und Reisemedizin .

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

7. Gebühren

Der Diplomantrag ohne Druck ist gratis, der Diplomantrag mit Diplomdruck kostet Fr 10.-. Dies beinhaltet nicht die Gebühr die vom SIWF erhebt (Fr 20.- für Mitglieder und Fr 50.- für Nichtmitglieder der Fachgesellschaft).

8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 28.02.2017 genehmigt.

Es tritt per 31.01.2017 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 19.03.2009.